

1. Alle Mitglieder bezahlen bei Abgabe der Beitrittserklärung den anteiligen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum Monatsersten nach der JHV des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge beträgt zurzeit:

• Mitglieder über 18 Jahre	6,50 €
• Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene*, die sich in einer schulischen Ausbildung befinden	4,50 €
• Kinder unter 7 Jahren	3,00 €
• Passive Mitglieder	3,25 €
• Passive Mitglieder ab 65 Jahre	1,50 €

Von allen Beitragszahlern, für die zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages keine Einzugsermächtigung vorliegt, wird ein Zusatzbetrag von 5,00 Euro je Mitglied erhoben.

Der Familienbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag zuzüglich eines 50%-igen Beitrages für jedes weitere Familienmitglied. Der Grundbetrag entspricht dem höchsten Mitgliedsbeitrag, den ein Familienmitglied nach der vorstehenden Tabelle zu zahlen hat. Der Familienbeitrag wird maximal auf den Beitrag von zwei Vollzahlern begrenzt. Zur Ermittlung des Beitrages von zwei Vollzahlern werden die höchsten Beiträge der vorstehenden Tabelle zugrunde gelegt. Anspruch auf Familienbeitrag haben Ehepartner und Kinder, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes Einkommen haben. Diese Regelung gilt nicht für passive Mitglieder.

In Härtefällen entscheidet der/die Sozialwart(in).

* Bei Erwachsenen wird grundsätzlich der volle Beitrag erhoben, es sei denn sie belegen jedes Jahr vor Fälligkeit des Jahresbeitrages durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (Kopie des Schülerscheines, Studentenausweises oder ähnliches), dass sie sich in einer schulischen Ausbildung befinden. Ab Vollendung des 25. Lebensjahres wird auch von in einer schulischen Ausbildung befindlichen Mitgliedern der volle Beitrag erhoben.

3. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Sie endet grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand erfolgte.
Im Falle des Todes endet die Pflicht zur Beitragszahlung mit dem Todestag.
Bei Beitragserhöhungen sind Kündigungen innerhalb eines Monats nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung zum Ende des laufenden Monats möglich.
4. Anträge auf Beitragsfreistellung sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes einzureichen. Über Beitragsfreistellungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Mitglieder, die zu Ehren- oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden, sind auf Grund ihrer besonderen Verdienste von der Beitragspflicht befreit.
6. Stornogebühren sind dann vom Mitglied zu tragen, wenn das Mitglied die Entstehung zu vertreten hat.
(z. B. Eine Änderung der Bankverbindung wurde nicht rechtzeitig mitgeteilt.)
7. Sollte die vorstehende Ordnung durch den Beschluss auf einer Jahreshauptversammlung geändert werden, gilt die neue Ordnung.

Gez.: Der Vorstand der DJK GW Arnsberg e.V.